

LUMENS Rechtsanwälte | Mauerstraße 83/84 | 10117 Berlin

Landgericht Bochum  
Kammer für Handelssachen  
Josef-Neuberger-Straße 1  
44787 Bochum

per beA

LUMENS.DE

LUMENS Rechtsanwälte  
Mauerstraße 83/84  
10117 Berlin  
T +49 (0)30 800 937 290  
F +49 (0)30 800 937 291  
mail@lumens.de

21.03.2024  
00031-24

TOBIAS BULLING

Rechtsanwalt  
Partner  
Fachanwalt für gewerblichen  
Rechtsschutz  
Fachanwalt für Steuerrecht

**KLAGE**

des Deutsche Umwelthilfe e.V.,  
vertreten durch die Bundesgeschäftsführer  
Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner  
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

JULIANE SCHÜTT

Rechtsanwältin, M.A.  
Partnerin  
Fachanwältin für gewerblichen  
Rechtsschutz  
Fachanwältin für Urheber- und  
Medienrecht  
Zertifizierte Datenschutz-  
beauftragte (TÜV)

**Klägers,**

Prozessbevollmächtigte:

LUMENS Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Bulling Schütt,  
Rechtsanwältin Juliane Schütt  
Mauerstraße 83/84, 10117 Berlin,

gegen

geschäftlich handelnd unter

**Beklagte,**

wegen: Wettbewerbsverstoß (Unterlassung + Vertragsstrafe)  
Streitwert: 35.000,00 EUR

1.

**Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,**

**geschäftlich handelnd Anzeigen für nach dem GEG kennzeichnungspflichtige Immobilien, für die zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vorlag, vor deren Verkauf zu veröffentlichen,**

**ohne in den Immobilienanzeigen auch die im Energieausweis angegebenen Informationen**

- **zur Art des Energieausweises und**
- **zum Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs für das Gebäude**
- **zum wesentlichen Energieträger für die Heizung des Gebäudes und**
- **zur Energieeffizienzklasse**

**anzugeben, wenn dies geschieht wie in den „Westfälischen Nachrichten“ am 11. November 2023 und wiedergegeben wie folgt:**

**Nottuln - Schapdetten, Einfamilienhaus** in ruhiger Sackgassenlage, Wfl. ca. 140 m<sup>2</sup> zzgl. App im UG ca. 30m<sup>2</sup>, Keller, Carport, Geräteschuppen, Sauna, Bj. 96, nicht einsehbarer S/W Garten 457m<sup>2</sup>, PV Anlage, Wallbox, Wirlpool, EA liegt zur Besichtigung vor. KP €489.000.

2.

**Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 280,78 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

**3.**

**Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Wir bitten um Anordnung eines schriftlichen Vorverfahrens sowie um Anberaumung eines zeitnahen Gütertermins.

Sofern die Voraussetzungen des § 331 Absatz 3 ZPO vorliegen, beantragen wir schon jetzt

**den Erlass eines Versäumnisurteils.**

Für den Fall des Anerkenntnisses bitten wir, nach **§ 307 ZPO** zu verfahren.

**Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) der Kammer stimmen wir zu.**

Sollte mündlich verhandelt werden, beantragen wir gemäß **§ 128a ZPO der Unterzeichnerin zu gestatten, an der Verhandlung per Videokonferenz teilzunehmen.**

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

**1. Die Parteien**

**a.**

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt der Kläger unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Er ist in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG eingetragen. Das Bundesamt für Justiz überprüft regelmäßig, ob die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen.

**Beweis:** Inaugscheinnahme der Liste unter [https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucherschutz/Liste\\_qualifizierter\\_Einrichtungen.html](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verbraucherschutz/Liste_qualifizierter_Einrichtungen.html)

Der Kläger wird dort auf Seite 3 geführt (Stand 4. Januar 2024).

Nach § 1 Abs. 2 seiner Satzung verfolgt der Kläger den Zweck, den Natur- und Verbraucherschutz sowie den umwelt- und gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz insbesondere durch die Aufklärung und Beratung der Verbraucher zu fördern. Dies soll insbesondere durch die in § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen geschehen. Ausweislich § 2 Abs. 2 lit k) der Satzung zählen zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Klägers Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der nationalen und internationalen Umwelt- und Verbraucherschutzrechtes, insbesondere des Umwelt- und Verbraucherschutzrechtes der Europäischen Union. Die streitgegenständliche Unterlassungsklage verfolgt genau dieses Ziel: es geht um die Durchsetzung und Einhaltung von nationalem (GEG), auf europäischen Regeln (RiLi 2010/31/EU) beruhendem Umwelt- und Verbraucherschutzrecht.

**b.**

Die Beklagte makelt in Münster mit Immobilien.

## **2. Vorverstöße**

Das erste Mal musste der Kläger die Beklagte im September 2016 abmahnen. Anlass dafür war eine Immobilienwerbung der Beklagten in den „Westfälischen Nachrichten“ ohne Angaben zur Art des Energieausweises, zum wesentlichen Energieträger und zum Baujahr. Darauf gab die Beklagte am 29. September 2016 eine mit 5.001 EUR strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

**Beweis:** Unterlassungserklärung vom 29. September 2016, anbei als

### **Anlage K 1**

Der nächste Kennzeichnungsverstoß folgte Oktober 2019. Wieder wegen einer Immobilienwerbung der Beklagten in den „Westfälischen Nachrichten“, diesmal ohne Angaben zur Art des Energieausweises und zum Baujahr. Auf die Abmahnung des Klägers gab die anwaltlich vertretenen Beklagte eine neue, auf die Angaben

Baujahr und Art des Energieausweises bezogene, mit 7.500 EUR strafbewehrte Unterlassungserklärung ab und zahlte 3.000 EUR Vertragsstrafe. Diese Erklärung nahm der Kläger mit Schreiben vom 7. November 2024 an.

**Beweis:** Abmahnung vom 23. Oktober 2019, anbei als

**Anlage K 2**

Unterlassungserklärung vom 4. November 2019, anbei als

**Anlage K 3**

Annahmeerklärung vom 7. November 2019, anbei als

**Anlage K 4**

### 3. aktueller Rechtsverstoß

#### a.

Am 11. November 2023 warb die Beklagte – wiederum in den „Westfälischen Nachrichten“ - für ein Einfamilienhaus in Nottuln-Schapdetten, 140 m<sup>2</sup> Wohnfläche, nicht einsehbarer Süd-Westgarten mit 457 m<sup>2</sup>, Kaufpreis 489.000,00 EUR. Angaben zur Art des Energieausweises, zum Wert des Endenergieverbrauchs oder -bedarfs, zum wesentlichen Energieträger für die Beheizung und zur Energieeffizienzklasse enthielt die Anzeige nicht.

**Beweis:** Immobilienanzeigen vom 11. November 2023, in Kopie anbei als

**Anlage K 5**

Dass für das Objekt ein am 12. Oktober 2023 ausgestellter Energieausweis existierte, gab die Beklagte in einer Werbung für das Objekt in dem Internetportal „Immowelt“ selbst an.

**Beweis:** Immobilienwerbung, Screenshots vom 13. November 2023 anbei als

**Anlage K 6**

**b.**

Mit Schreiben vom 16. November 2023 mahnte der Kläger die Beklagte wegen dieses Kennzeichnungsverstoßes ab. Er bat um Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 23. November 2023 und stellte pauschalisierte Kosten für seine Abmahnung in Höhe von 280,78 EUR in Rechnung. Darüber hinaus forderte er die Bezahlung der versprochenen Vertragsstrafe von 7.500 EUR.

**Beweis:** Schreiben des Klägers vom 16. November 2023, anbei in Kopie als

## **Anlage K 7**

Die Beklagte wies die Forderungen mit Schreiben vom 20. November 2023 zurück. Sie könne sie nicht nachvollziehen, da ihr zum Zeitpunkt der Anzeigenschaltung kein Energieausweis vorgelegen habe und bis heute nicht vorliege. Dieser befände sich im Auftrag der Verkäuferpartei in Bearbeitung. Sie habe deshalb angegeben, dass der Energieausweis zur Besichtigung vorliege.

**Beweis:** E-Mail der Beklagten vom 20. November 2023, Ausdruck anbei als

## **Anlage K 8**

Der Kläger antwortete, dass die Beklagte in ihrer Immowelt-Werbung als Ausstellungsdatum für den Energieausweis den 12. Oktober 2023 angegeben hatte. Somit lag zum Zeitpunkt der Anzeigenschaltung ein gültiger Energieausweis vor. Er setzte ihr eine letzte Frist auf den 19. November 2023.

**Beweis:** E-Mail des Klägers vom 12. Dezember 2023, Ausdruck anbei als

## **Anlage K 9**

Die Beklagte kündigte per Mail am 13. Dezember 2023 an, dem Kläger eine Bestätigung der Eigentümer zu übersenden. Am 10. Januar 2024 mailte sie ein Schreiben der Verkäufer, in dem diese bestätigten, dass sie der Beklagten den existierenden Energieausweis bis zur Aufgabe des Printinserats nicht übersandt hatten.

**Beweis:** E-Mails der Beklagten vom 13. Dezember 2023 und 10. Januar 2024 sowie Schreiben des [REDACTED] Ausdrucke anbei als

**Anlagen K 10, K 11 und K 12**

In der Folge gab die Beklagte weder eine Unterlassungserklärung ab noch leistete sie Zahlungen an den Kläger. Deshalb ist nunmehr Klage geboten.

**II. Rechtliche Würdigung**

**1. Anspruch auf Unterlassen gemäß § 8 Abs. 1 UWG**

Der Unterlassungsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3a, 5a Abs.1, 5b Abs. 4 UWG in Verbindung mit § 87 Abs. 1 GEG.

**a. Verstoß gegen § 87 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)**

Gemäß § 87 Abs. 1 GEG ist sicherzustellen, dass in Fällen, in denen vor dem Verkauf einer Immobilie eine Anzeige in kommerziellen Medien aufgegeben wird, die Anzeige folgende Pflichtangaben enthält:

1. die Art des Energieausweises: Energiebedarfsausweis oder Energieverbrauchsausweis im Sinne der §§ 81, 82 GEG
2. den im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs für das Gebäude,
3. die im Energieausweis genannten wesentlichen Energieträger für die Heizung des Gebäudes,
4. bei Wohngebäuden das im Energieausweis genannte Baujahr
5. bei Wohngebäuden die im Energieausweis genannte Energieeffizienzklasse.

In den streitgegenständlichen Werbungen fehlten die Angabe

- zur Art des Energieausweises,
- zum Wert des Endenergiebedarfs oder -verbrauchs
- zum wesentlichen Energieträger für die Heizung und
- zur Energieeffizienzklasse.

## **b. Irreführung durch Unterlassen**

### **aa. wesentliche Informationen**

Eine Information ist wesentlich, wenn ihre Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann und ihr für die von den Verbraucher:innen zu treffende geschäftliche Entscheidung erhebliches Gewicht zukommt (BGH I ZR 26/15, Urteil vom 21. Juli 2016, GRUR 2016, 1076).

Dass es sich bei den Energieangaben um eine wesentliche Information im Sinne von § 5a UWG handelt, ergibt sich bereits aus der gesetzgeberischen Wertung des § 87 GEG. Denn handelte es sich nur um unbedeutende Informationen, bedürfte es der Regelung des § 87 GEG nicht (vgl. zur früheren Rechtslage § 16a EnEV: OLG Hamm, Urteil vom 30. August 2016, Az. 4 U 8/16). Für die Interessenten ist es von besonderer Bedeutung, möglichst frühzeitig einen Eindruck von der energetischen Qualität des angebotenen Gebäudes und damit zugleich die Möglichkeit zu einem überschlägigen Vergleich der Kosten für Heizwärme mit anderen Immobilienangeboten zu erhalten (vgl. BR-Drucksache 113/13 zu § 16a EnEV, Seite 99). Diesem Informationsbedürfnis wird durch die in § 87 GEG vorgeschriebenen Pflichtangaben zur energetischen Beschaffenheit der Immobilie entsprochen.

Ein schutzwürdiges Interesse der Beklagten, nicht vollständig über die Energieangaben zu informieren, ist dagegen nicht erkennbar. Insbesondere war die Erteilung dieser Informationen der Beklagten ohne weiteres möglich. Sie hätte sich den existierenden Energieausweis lediglich vor der Anzeigenaufgabe schicken lassen müssen. Dass ihre Kunden, die Verkäufer, dies womöglich nicht unaufgefordert taten, entlastet sie nicht. Als professionelle Immobilienmaklerin, die mindestens schon zwei Mal wegen Verstößen gegen die Kennzeichnungspflichten abgemahnt worden war, kannte sie ihre diesbezüglichen Pflichten oder hätte sie jedenfalls kennen müssen.



## **bb. informierte geschäftliche Entscheidung**

„Geschäftliche Entscheidung ist jede Entscheidung von Verbraucher:innen oder sonstigen Marktteilnehmer:innen darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen sie ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob die Verbraucher:innen oder sonstigen Marktteilnehmer:innen sich entschließen, tätig zu werden. Die in Rede stehenden Informationen benötigen die Verbraucher:innen, um beurteilen zu können, ob das angebotene Objekt ihren Erwartungen in energetischer Hinsicht entspricht (OLG Hamm, Urteil vom 30. August 2016, Az. 4 U 8/16).

Die Angabe der Art des Energieausweises macht transparent, ob der endenergetische Wert aus einem Verbrauchs- oder einem Bedarfsausweis entnommen wurde. Dieser Angabe können Verbraucher:innen entnehmen, ob die angegebenen Werte auf Berechnung anhand technischer Unterlagen oder auf dem realen Verbrauch der vorherigen Bewohner beruhen. Diese Information ist wichtig, um den Informationsgehalt richtig einordnen zu können.

Der Energiewert selbst informiert über die voraussichtlich benötigte Energiemenge.

Der im Energieausweis genannte Energieträger ist erforderlich, um einen Eindruck der überschlägigen Kosten je Kilowattstunde benötigter Energie zu erhalten, da sich die Kosten je nach Energieträger erheblich unterscheiden können (vgl. BR-Drucksache 113/13, Seite 99). Es entspricht der Lebenserfahrung, dass die Angabe des wesentlichen Energieträgers, der unmittelbare Auswirkungen auf die Beurteilung der Heizkostenbelastung bezüglich des zu erwerbenden Objektes hat, für die Entscheidung, ob sich der Adressat mit dem Kaufobjekt näher auseinandersetzt, relevant ist (LG Oldenburg, Urteil vom 9. Dezember 2016, Az 12 O 1554/16).

Die Energieeffizienzklasse ermöglicht eine schnelle Einordnung und Vergleichbarkeit des energetischen Zustands des Gebäudes. Sie ermöglicht auch Laien, unmittelbar die energetische Qualität eines Gebäudes zu beurteilen und sich damit im Vergleich für eine Wohnung beziehungsweise ein Gebäude entscheiden zu können, das insgesamt niedrigere Betriebskosten erwarten lässt. Dies ist insbesondere erforderlich, da es sich bei den Gebäuden um die Güter mit dem höchsten Energieverbrauch handelt. Gleichzeitig wird durch diese Transparenz der Anreiz für

Verkäufer und Vermieter verstärkt, die energetische Qualität schlechter Gebäude zu verbessern (BR-DS 113/13 (Beschluss) S. 18).

## **cc. Vorenthalten**

Die Beklagte hat den Verbraucher:innen die genannten Informationen auch vorenthalten. Der Unternehmer enthält Verbraucher:innen eine Information vor, wenn dieser sie nicht oder nicht so erhält, dass sie sie bei ihrer geschäftlichen Entscheidung berücksichtigen kann. Insoweit ist es erforderlich, dass die betreffende Information zum Geschäfts- und Verantwortungsbereich des Unternehmers gehört oder in sonstiger Weise für ihn verfügbar ist (BGH, Urteil vom 21.07.2016 - I ZR 26/15 - *LGA tested*). Die beanstandeten Werbungen der Beklagten enthielten die vollständigen Angaben nicht, obwohl die entsprechenden Informationen für die Beklagte aufgrund der ihr vorliegenden Energieausweise verfügbar waren.

Die Pflichtangaben nach § 87 GEG sollen zu einem frühest möglichen Zeitpunkt gemacht werden, um eine Sensibilisierung der Verbraucher für die Relevanz dieser Werte herbeizuführen, den Verbraucher:innen damit zugleich die Möglichkeit zu einem überschlägigen Vergleich der Kosten für Heizwärme mit anderen Immobilienangeboten zu eröffnen und so eine von vornherein unter Berücksichtigung der energetischen Qualität des angebotenen Gebäudes getroffene Entscheidung zu ermöglichen (vgl. Oberlandesgericht Nürnberg zu § 16a EnEV, Beschluss vom 30. März 2017, 3 W 532/17).

## **dd. Eignung zur Veranlassung einer Entscheidung**

Das Vorenthalten der betreffenden Information ist geeignet, Verbraucher:innen zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten (§ 5a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UWG, OLG Hamm, Urteil vom 30. August 2016, Az. 4 U 8/16). Unzureichende energiebezogenen Informationen können den Verbraucher dazu veranlassen, aufgrund der Immobilienanzeige Kontakt zum Beklagten aufzunehmen. Diese Entscheidung hätten Verbraucher:innen gegebenenfalls nicht getroffen, wenn sie sich anhand der vollständigen Angaben bereits aufgrund der Immobilienanzeige näher über die energiebezogenen Eigenschaften der Immobilie hätten informieren können.

## **2. Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale gemäß § 13 Abs. 3 UWG**

Da die Abmahnung des Klägers berechtigt war, hat er Anspruch auf Erstattung pauschalierter Abmahnkosten, § 13 Abs. 3 UWG neu. Der Kläger beziffert diese Pauschale auf 280,78 EUR (inklusive 19 % Umsatzsteuer). Eine Aufstellung über die Zusammensetzung der Pauschale war der Abmahnung beigelegt (vgl. Anlage K 7).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 288, 291 BGB.

## **3. Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß § 339 BGB**

Die mit dem Klageantrag zu 3. begehrte Zahlung ist aus § 339 BGB begründet.

### **a. Verstoß gegen die Unterlassungserklärung vom 4. November 2019**

Für den Verstoß gegen die Unterlassungserklärung vom 4. November 2019 durch den Kennzeichnungsverstoß der Beklagten gilt das oben unter II. 1. Ausgeführte. Sie hatte in dieser Erklärung u.a. versprochen, bei künftigen Immobilienwerbungen die Angaben zur Art des Ausweises und zum Baujahr zu machen. In ihrer Unterlassungserklärung vom September 2016 hatte sie sich hinsichtlich aller Pflichtangaben unterworfen. Diesem Versprechen wurde sie erneut nicht gerecht.

### **b. Verschulden**

Die Beklagte hat die Verstöße auch zu verschulden. Das Verschulden wird im Falle einer Zuwiderhandlung gegen den Unterlassungsvertrag vermutet (vgl. Köhler/ [REDACTED] 2. Aufl. 2024, UWG § 13a Rn. 28). In ihrem vorgerichtlichen Vortrag berief sie sich darauf, die Verkäufer hätten ihr den Energieausweis nicht vor ihrer Anzeigenschaltung vorgelegt. Dass zum Zeitpunkt der Anzeigenschaltung ein Energieausweis existierte, ist unstrittig. Nur darauf kommt es aber an. Wenn die Beklagte als professionelle Maklerin ein Immobilieninserat aufgibt, muss sie sich zuvor bei ihrem Vertragspartner nach der Existenz eines Energieausweises erkundigen und ihn sich vorlegen lassen. Andernfalls darf sie nicht inserieren.

**c. Höhe der Vertragsstrafe**

Der Kläger fordert statt der versprochenen Vertragsstrafe in Höhe von 7.500 EUR nur einen Betrag von 5.000 EUR. Dabei stellt er den möglichen Rechtsirrtum der Beklagten entgegenkommend in Rechnung.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 288, 291 BGB.

**4. Sonstiges**

**a. Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 2 S. 1, 1. Fall UWG. Die Beklagte hat ihren Geschäftssitz in Münster, das Landgericht Bochum ist aufgrund der Zuständigkeitskonzentrations-VO für UWG-Sachen in NRW örtlich zuständig. Die sachliche, ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 14 Abs. 1 S. 1 UWG. Gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG ist die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben.

**b. Streitwert**

Für Verstöße gegen § 16a EnEV/ § 87 GEG setzen das erkennende Gericht (zuletzt Beschluss vom 24. November 2023, I-17 O 50/23) in Übereinstimmung mit dem **Bundesgerichtshof** (Beschluss vom 5. Oktober 2107, I ZR 229/16, I ZR 232/17 und I ZR 4/17) sowie den **Oberlandesgerichten Hamm** (Beschlüsse vom 14. Januar 2016, Az. I-4 U 137-15; 30. August 2016, I-4 U 8/16; 24. Januar 2017, I-W 7/17; 20. Juli 2017, I-4 W 81/17; 29. November 2018, I-4 W 125/18; 21. Mai 2019 I-4 W 52-19; 29. Oktober 2019 I-4 W 70/19; 30. Januar 2020, I-4 W 107/19; 25. Februar 2021, I-4 W 22-21; 2. März 2021, I-4 W 25-21; 9. September 2021, I-4 W 61-21; 18. August 2022, I-4 U 131-2119. September 2022, I-4 W 90/21), **Oldenburg** (Beschlüsse vom 13. Dezember 2019, 6 W 71/19, 23. August 2019, 6 U 72/19; 23. Juli 2019, 6 W 42-19, 30. Juni 2017, 6 U 6/17 und Beschluss vom 15. November 2017, 6 W 68/17); **Schleswig**, (Beschlüsse vom 15. August 2019, 6 W 6-19, 21. Dezember 2018, 6 W 32-18 und 9. November 2017, 6 W 18/17), **München** (Beschlüsse vom 15. September 2016, 6 U 4725/15, 12. Juni 2017, 29 W 895/17, 19. Juni 2017, 29 W 993/17, 29. Juni 2017, 29 W 872/17, 21.

# LUMENS

RECHTSANWÄLTE

Dezember 2017, 6 W 938/17, 26. Juli 2018, 29 W 1072/18, 6. Februar 2019, 29 W 1935-18, 29. August 2019, 29 W 1021/19, 26. September 2019, 29 W 1154-19 , 23. Oktober 2019, 29 W 1214/19; 30. Oktober 2019, 29 W 1179/19; 16. April 2020, 6 W 436/20; 27. Mai 2020, 29 W 709/20; 28. Januar 2021, 29 W 76/21), **OLG Frankfurt** (Beschlüsse vom 16. Dezember 2019, 6 W 106/19, 22. Juli 2019, 6 W 52/19, 8. August 2018, 3-08 O 38/18 und 24. November 2016, 6 U 192/15,) **Braunschweig** (Beschlüsse vom 25. Juli 2019, 2 W 54/19; 7. August 2017, 2 W 99/17 und 17. Oktober 2017, 2 W 116/17, **Stuttgart** (Beschlüsse vom 3. Februar 2021, 2 W 1-21 und 2 W 5-21), **Nürnberg** (Beschlüsse vom 30. März 2017, 3 W 532/17, 31. Juli 2018, 3 W 1292/18 und vom 15. Mai 2019, 3 W 1277/19), **Köln** (Beschlüsse vom 11. April 2017, 6 U 18/17, 30. Mai 2017, 6 W 16/17, 10. Juli 2019, 6 W 69/19 und 6. November 2019, 6 W 106/ 19), das **Kammergericht** (Beschluss vom 21. Mai 2019, 5 W 91-19), **Pfälzisches OLG Zweibrücken**, Beschluss vom 2. November 2017, 4 W 56/17, **Karlsruhe**, Beschlüsse vom 21. Dezember 2017, 6 W 92/17, 8. August 2018, 6 W 54/18 , 17. September 2018, 4 W 69-18, **Naumburg** (Beschluss vom 5. Oktober 2018, 9 W 24-18) und 8. Februar 2021, 6 W 3-21, **Bremen**, Beschluss vom 7. September 2018, 2 W 63-18, und **Düsseldorf**, Beschluss vom 8. Oktober 2019, I-20 W 101/19 den Streitwert auf 30.000,00 EUR fest. Auch in Fällen, in denen „nur“ eine Angabe fehlte.

Hinzuzurechnen ist die beantragte Vertragsstrafe.

Juliane Schütt, M.A.  
Rechtsanwältin

Das Dokument ist elektronisch signiert  
und trägt daher keine Unterschrift.